

## Beilage XLVII A.

### Regierungs-Vorlage.

## Gesetz vom . . . . .

womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 23. Jänner 1887, Landesgesetzblatt Nr. 7, und vom 22. Juni 1892, Landesgesetzblatt Nr. 15, betreffend das Institut der Landes-Vertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, geändert werden.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

### Artikel I.

Die §§ 3, 10, 13, 14, 26 und 28 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887, Landesgesetzblatt Nr. 7, und die §§ 8 und 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, Landesgesetzblatt Nr. 15, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben von nun an zu lauten:

### § 3.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde ist in Gemäßheit der auf Grund des § 10 des Landwehr-Gesetzes getroffenen Verfügungen des Ministers für Landesvertheidigung zur Oberleitung des Landesvertheidigungswesens in Tirol und Vorarlberg berufen.

Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmanne von Tirol oder dessen Stellvertreter im Landesausschusse, dem Landeshauptmanne von Vorarlberg oder dessen Stellvertreter im Landesausschusse, aus zwei Abgeordneten des Tiroler und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner aus einem politischen Referenten, einem Stabsofficier oder Hauptmann der Landeschützen als militärischen und einem Landwehr-Intendanten als ökonomischen Referenten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde, sodann militärischerseits aus dem Corps- und Landesvertheidigungs-Commandanten für Tirol und Vorarlberg oder dessen Stellvertreter, einem Landeschützen-Truppen-Commandanten und aus dem Landesvertheidigungs-Commando-Adjutanten.

Den Vorsitz führt der Statthalter oder dessen Stellvertreter.

Der ökonomische Referent der Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat in der Gremialversammlung das Stimmrecht nur in Gegenständen seines Referates.

In Vorarlberg wird ein der Landesvertheidigungs-Oberbehörde untergeordnetes besonderes Comité, bestehend aus einem politischen Beamten und einem Officiere der Landeschützen, welche von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bestimmt werden, aus dem Landeshauptmanne von Vorarlberg oder dessen Stellvertreter im Landesauschusse und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landesausschusses bestellt.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde untersteht unmittelbar dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

### § 8.

Von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg kommt — nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für das Heer entfallenden Rekruten — für die Landeschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutencontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Nach obigen Bestimmungen beziffert sich das Rekrutencontingent für die Landeschützen dormalen mit 413 Mann.

Die Organisation der aus obigen Rekruten der Landeschützen, sowie des Heeres, zu bildenden Truppen wird vom Kaiser bestimmt.

### § 10.

Die zwölfjährige Dienstpflicht der unmittelbar zu den Landeschützen — mit Ausnahme der Ersatzreserve (§ 13 des Wehrgesetzes) — eingereichten Mannschaft begreift zwei Jahre im activen und zehn Jahre im nichtactiven Stande.

Eine dem systemisirten Stande an Unterofficieren entsprechende Mannschaftszahl kann ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten werden.

Für das im Präsenzstande vollbrachte dritte Jahr haben vier Wochen der Gesamt-Waffenübungspflicht (§ 14), sowie zwei Jahre der Landeschützen-Dienstpflicht im nichtactiven Stande zu entfallen und hat die Landsturmpflicht mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu enden.

### § 11.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1889, Reichsgesetzblatt Nr. 41, betreffend die Einführung des neuen Wehrgesetzes:

Über den Umfang und die Dauer der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 21, 51, 56, 63 und 65), über die Ergänzung (§§ 15, 17, 18, 20, 21, 23 und 42), über die Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht (§§ 24, 25, 27, 28, 29, 31—34), über die Mitwirkung der Gemeinden und Matrikenführer (§ 36), über die Stellung (§§ 37—39 und 43), über die Einreihung und über die Entlassung vor und nach vollendeter Dienstpflicht (§§ 40—42 und 52), über die Folgen der gesetzwidrigen Assentierung (§ 41), über das freiwillige Fortdienen (§ 53), über die Waffenübungspflicht der Ersatzreserve (§ 54), über die Verehelichung (§ 50 und 61), über die Bestrafung der Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 44—49), über die Controlversammlungen (§ 55), über die Ernennung zum Officier und die Ablegung der Officiers-Charge §§ 59 und 60), über die Behandlung der Deserteure (§ 51), über die Auswanderung (§ 64), über die Gerichtsbarkeit, das Strafverfahren und die Disciplinar-Behandlung (§§ 62, 65—70), sodann Artikel III dieses Gesetzes und endlich die bezüglich die Bestimmungen der Wehrvorschriften, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze, haben, insoweit sie sich dort auf die Landwehr beziehen und insoweit sie nicht durch Vorschriften des gegenwärtigen Landes-

gesetzes oder jenes vom 23. Jänner 1887, Landesgesetzblatt Nr. 7, beziehungsweise vom 22. Juni 1892, Landesgesetzblatt Nr. 15, eine Einschränkung oder sonstige Änderung erfahren, und nur zu deren Ergänzung dienen, auch rücksichtlich der Landeschützen, jedoch mit dem Unterschiede sinngemäße Anwendung zu finden, daß zur Entscheidung in Ergänzungsangelegenheiten der Landeschützen die Landesvertheidigungs-Oberbehörde im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei berufen ist.

## § 13.

Die nicht zum Präsenzstande einbezogenen Rekruten werden durch acht Wochen ausgebildet.

## § 14.

Die periodischen Waffenübungen der Landeschützen finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffen-(Dienst-)Übungen bis zur obigen Dauer können nichtactive Landeschützen-Offiziere und Offiziers-Aspiranten nach Erfordernis, und im Übrigen alle im nichtactiven Stande befindlichen Landeschützen-Personen, mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, so oft herangezogen werden, daß die Gesamtdauer aller periodischen Waffen-(Dienst-)Übungen während der ganzen Landeschützen dienstzeit zusammen zwanzig Wochen für die unmittelbar zu den Landeschützen Eingereichten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zu den Landeschützen Übersehten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, durch welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Die erste Waffenübung der zu den Landeschützen eingereichten Ersatzreservisten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landeschützentruppen abwechselnd auch an den größeren Übungen des Heeres theilzunehmen, für welchen Fall eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu fünf Wochen, unter Einrechnung in die vorstehend begrenzte Gesamt-Waffenübungspflicht, zulässig ist.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landeschützenwaffen(Dienst-)übungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in ein und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffenübung nicht stattfinden.

Die Verwendung nichtactiver Landeschützen als Instructoren bei den Schießübungen der Landsturmmänner (§ 28) wird in die gesetzliche Gesamtdauer der Waffen(Dienst-)übungspflicht eingerechnet.

Jene Landeschützen, welche nachweisen, die im § 13 der Schießstandsordnung vom 14. Mai 1874 vorgeschriebenen Pflichten der Standschützen durch zehn Jahre erfüllt zu haben, sind über Ansuchen von der letzten Waffenübung zu entheben.

## § 26.

Der Landsturm darf nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges aufgeboden werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung in jenem Umfange, als es die Interessen der Vertheidigung des Landes erfordern.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den Landesvertheidigungs-Commandanten in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Organisierung und Eintheilung der Landsturmmannschaft erfolgt mit Rücksicht auf deren Aufenthaltsverhältnisse. Soweit es die Interessen der Kriegführung gestatten, soll der Land-

sturm thunlichst im Bereiche seines Einberufungs-Districtes und der angrenzenden Districte verwendet werden. Außerhalb der Landesgrenzen ist die Verwendung des Landsturmes nur insoweit zulässig, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erheischen.

Insoferne nicht die Inanspruchnahme sämmtlicher landsturmpflichtiger Jahrgänge erfordert würde, hat dieselbe, insoweit es die militärischen Rücksichten gestatten, mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

Bei längerer Dauer bloß theilweiser Inanspruchnahme von Landsturmpflichtigen, soll auf thunliche Ablösung, unter Heranziehung bis hin nicht Einberufener, Bedacht genommen werden.

Wenn während des Krieges zur Erhaltung des systemisirten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum Heere und zu den Landeseschützen gesetzmäßig beizustellenden Truppen (§ 8) die Ersatzreserven nicht ausreichen, können ausnahmsweise, und zwar bis zur Bildung genügender Ersatzreserven nach Maßgabe und für die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes, Landsturmpflichtige einschließlich der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landeseschützen Entlassenen bis zum Schlusse des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollenden, zu obigem Zwecke herangezogen werden. Diese Landsturmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien, nämlich der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landeseschützen Entlassenen und der übrigen Landsturmpflichtigen mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

Nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes im Kriege können Landsturmpflichtige auch zur Gendarmerie eingetheilt werden.

#### § 28.

Die in den ersten beiden Jahren der Landsturmpflicht Stehenden werden im Frieden im Gebrauche der Schießwaffe ausgebildet.

Jede der in der Regel zweimal im Jahre vorzunehmenden Schießübungen darf nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landeseschützen (einschließlich der Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Ausbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten theilhaft werden, sind verpflichtet, einmal in jedem Jahre zu einem, unter Bedachtnahme auf die Erwerbsverhältnisse im allgemeinen anzuberaumenden Zeitpunkte, bei der Gemeindevorsteherung des Aufenthaltsortes, und nur insoferne dies zur Erfüllung des Zweckes nicht ausreichen würde, sonst bei der mit Berücksichtigung des Aufenthaltes zu bestimmenden Person oder Behörde sich vorzustellen. Hiesfür darf nicht mehr als ein Tag in Anspruch genommen werden.

Der Minister für Landesvertheidigung kann unter besonderen Verhältnissen einzelnen Personen gestatten, die Meldung schriftlich zu bewirken.

Mit Widmungskarten theilhaft Landsturmpflichtige sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb dreißig Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden.

Bezüglich der Übertretung der hier statuirten Meldungspflichten hat der zweite Absatz des § 62 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, Reichsgesetzblatt 41, Anwendung zu finden.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und es wird mit der Durchführung desselben der Minister für Landesvertheidigung betraut.

Beilage XLVII B.

Erläuternde Bemerkungen.

zum Entwurfe für das Gesetz vom . . . . . womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 23. Jänner 1887, Landesgesetzblatt Nr. 7, und vom 22. Juni 1892, Landesgesetzblatt Nr. 15, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, geändert werden.

„Seit der Begründung unseres gegenwärtigen Wehrsystems, vor einem Vierteljahrhundert, wurde der Organisationsrahmen des Heeres im allgemeinen nicht erweitert und jener der Hauptwaffe, der Infanterie, durch Auflösung der Grenzinstitution sogar beschränkt, während in dieser Zeitperiode die Entwicklung der Wehrmächte aller militärisch bedeutenden Staaten Europas eine ganz außerordentliche war und eine Inanspruchnahme der individuellen und materiellen Kräfte der Länder mit sich gebracht hat, wie solche in Oesterreich-Ungarn wohl kaum zu erreichen wäre.

Nur beispielsweise seien aus den bezüglichen Verhandlungen im Abgeordnetenhause einige Daten über das Anwachsen der Heereskräfte anderer Staaten angeführt, um anschaulich zu machen, dass die Weiterentwicklung der österreichisch-ungarischen Wehrkräfte unabweislich geboten ist.

In Frankreich stellen sich die bezüglichen Ziffern nach dem Gesetze vom Jahre 1892 wie folgt:

Erste Linie . . . . .	2,359.800 Mann
zweite Territorialarmee . . . . .	841.000 „
Reserve der Territorialarmee . . . . .	793.200 „
Zusammen . . . . .	<u>3,994.000 Mann</u>

wozu zu bemerken ist, dass nach dem Gesetze vom Jahre 1889 die Reserve der Territorialarmee 1,190.000 Mann betragen hätte, woraus man ersieht, dass in neuerer Zeit die Verstärkung der ersten Linie bei gleichzeitiger Reduktion der dritten Linie angestrebt wurde.

In Italien beziffern sich die Streitkräfte nach officiellen Daten annähernd wie folgt:

Stehendes Heer bei der Fahne . . . . .	276.000	} 842.000 Mann
beurlaubt . . . . .	566.000	
Mobilmiliz . . . . .	449.000	Mann
Territorialmiliz . . . . .	1,553.000	"
Summa . . . . .	2,844.000	Mann

In Deutschland wuchs das Recrutencontingent von 145.000 Mann im Jahre 1876 auf 228.500 im Jahre 1893.

Die Gesamtdienstzeit im Heere, in der Reserve und der Landwehr wurde durch das Gesetz vom Jahre 1888 von 12 auf 19 Jahre erhöht, und zwar auf 3 Jahre im Heere, 4 Jahre in der Reserve, 5 Jahre in der Landwehr des ersten und 7 Jahre in der Landwehr des zweiten Aufgebotes.

Endlich wurde die Dienstpflicht im Landstürme um 3 Jahre verlängert, so daß alle Wehrfähigen vom 17. bis 45., anstatt bis zum 42. Jahre, wie es bis zum Jahre 1888 der Fall war, landsturmpflichtig sind. Um eine größere Anzahl vollkommen ausgebildeter Leute zu haben, verzichtete die Heeresverwaltung im Jahre 1893 auf ein drittes Präsenzjahr, gegenüber einer Erhöhung des Recrutencontingentes für die nachfolgenden 5 Jahre um rund 54.000, wodurch mit der Zeit in 24 Jahrgängen, nach Abzug eines 25prozentigen Ausfalles, das deutsche Heer 4,300.000 ausgebildete Soldaten zählen wird.

In Rußland ist das Recrutencontingent allmählich von 150.000 im Jahre 1874 auf 221.000 im Jahre 1884, auf 262.400 Mann im Jahre 1893 gestiegen.

Im Jahre 1888 wurde das Wehrgesetz vom Jahre 1874 abgeändert und die Dienstpflicht im stehenden Heere von 15 auf 18 Jahre erhöht, und zwar 5 Jahre activ und 13 Jahre in der Reserve. Nebstbei wurde auch die Dauer der Wehrpflicht in der Reichswehr um 3 Jahre, nämlich vom 21. bis 43. Lebensjahre erhöht.

Infolge der oben angeedeuteten gesetzlichen und sonstigen im Verlaufe der Jahre getroffenen Bestimmungen ergaben sich für die russische Streitmacht folgende Ziffern:

Stehendes Heer . . . . .	2,830.000	Mann	} sämtliche ausgebildet.
Reichswehr . . . . .	655.000	"	
Kosaken . . . . .	288.000	"	
Freiwillige . . . . .	75.000	"	
Zusammen . . . . .	3,846.000	Mann.	

Mit dem für Osterreich-Ungarn bestehenden, auf die Ergänzung und Erhaltung der Wehrmacht bezüglichen Gesetze konnten bisher solche Effecte nicht erreicht werden und es ist daher Sache der Kriegsverwaltung, in einer den österreichisch-ungarischen Staatsverhältnissen entsprechenden Weise die unbedingt erforderliche Höhe der Streitmacht zu erzielen.

Die bezüglichen organisatorischen und militär-statistischen Daten sind wohl im Großen und Ganzen als bekannt vorauszusetzen und dürfte bei den bevorstehenden Verhandlungen Gelegenheit für allenfalls erwünschte ziffermäßige Vergleiche geboten werden.

Um nun das Zurückbleiben der quantitativen Entwicklung des stehenden Heeres thunlichst auszugleichen und die Möglichkeit des Aufkommens gegen eine feindliche Armee zu erlangen, mußte immer mehr auf die Unterstützung der Heereskräfte im Felde durch die Landwehr reflectiert und derselben die gleiche Aufgabe: vereinte Action in erster Linie der operativen Entscheidungen — zugewiesen werden, wobei auf die höchste Leistungsfähigkeit aller Truppen zu rechnen sein wird, um mit Aussicht auf Erfolg irgend einen Kampf aufnehmen zu können.

Die der Landwehr zufallende Aufgabe ist bereits in den bezüglichen Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes mitenthalten. Aber damit diese Aufgabe auch wirklich erfüllt werden könne, mußten für die Landwehr, mindestens annähernd, jene Grundbedingungen Geltung bekommen, welche für das Heer

in Bezug auf Präsenzdienstzeit und die darauf zu basierende Organisation und Ausbildung als nothwendig erkannt wurden.

Es mußte als das Mindeste verlangt werden und hat die bezügliche Bestimmung heute für die k. k. Landwehr bereits Gesetzeskraft erlangt, daß die Mannschaft im allgemeinen einen zweijährigen Präsenzdienst leiste, in dessen erstem Jahre die Schulung im Nothwendigsten durchgemacht, im folgenden vervollständigt, gefestigt und dabei wieder die Mannschaft des neuen Jahrganges im geschulten Rahmen ausgebildet werden soll.

Für Unteroffiziere aber, welche frühesten im zweiten Jahre ihre practische Qualification erreichen und sich erst in weiteren Jahren in ihren Chargen verwerten können, ist, wenn sie thatsächlich ihre Bestimmung erfüllen sollen, ein drittes Jahr nothwendig, und dies um so unerläßlicher, da die Wichtigkeit tüchtiger Chargen für die Qualität der Mannschaftsleistungen in der Gesamtheit außer allem Zweifel steht.

Die Compensationen, welche für das dritte Dienstjahr im Gesetze geboten erscheinen, sind für das spätere bürgerliche Leben von so großem Vortheile, daß eine willige Erkenntnis und ein Erstreben derselben seitens der hiezu Berufenen im Allgemeinen erwartet werden kann.

Andererseits sind bekanntlich die Verhältnisse nicht immer und überall die gleichen und treten manchmal Umstände ein, infolge deren die Leute, gelockt durch augenblickliche, oft nur vermeintliche Vortheile erfahrungsgemäß schwer bei der Truppe zu erhalten sind, in welchen Fällen auch pecuniäre Aufbesserungen, selbst wenn dieselben in einer für den Staatsschatz kaum noch erschwinglichen Höhe geboten würden, nicht mehr genügen.

Was die Bildung des Landwehr-Mannschaftskörpers nach den neuesten wehrgesetzlichen Normen anbelangt, so ist zu erwähnen, daß dieselbe gleich jener des Heeres aus der Gesamtzahl der tauglichen überhaupt Wehrpflichtigen ergänzt wird; für ihre Eintheilung ist im allgemeinen die Voosreihe entscheidend, und wenn auch diese Eintheilung in die Landwehr individuell für die Betreffenden eine Erleichterung bedeuten mag, so obwalten doch keine besonderen Gründe, — wie solche z. B. für die unmittelbare Eintheilung gewisser Kategorien: Familienerhalter, Landwirthschaftsbesitzer, Lehrer u. in die Ersatzreserve maßgebend sind, — diejenigen, welchen die Eintheilung in die Landwehr nach der Voosreihe zufällt, nicht zur gleichen Dienstpflicht, wie sie als Regel für das Heer gilt insofern dies geboten erscheint, heranzuziehen, wobei gegenüber der im früheren als nothwendig dargelegten Erhöhung der Präsenzdienstpflicht, — welche Erhöhung für den größten Theil der Mannschaft thatsächlich nur 10 Monate beträgt, — eine thunliche Erleichterung der Waffenübungspflicht im nicht activen Stande um 4 Wochen eintreten kann.

Das vorstehend Angeführte legt die meritorischen Gründe dar, welche zur Vorlage und Annahme des Gesetzes vom 25. December 1893 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes führten und für eine gleiche Regelung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Institut der Landesvertheidigung für Tirol und Vorarlberg sprechen.

Somit sind die beiden Landtage vor eine ähnliche Aufgabe gestellt, wie sie eine solche bereits wiederholt glücklich gelöst haben, da es sich darum handelte, im Anschlusse an die allgemeinen Wehrgesetze und das (nach Bedarf geänderte, beziehungsweise weiter entwickelte) allgemeine Landwehrgesetz auch für die tirolisch-vorarlbergische Landesvertheidigung — Landes schützen und Landsturm — jene gesetzlichen Existenz- und Entwicklungsbedingungen zu schaffen, welche im Wege zweckentsprechender Organisation und intensiver Ausbildung eine sichere Gewähr bieten sollten, den stolzen Ehrenkranz zu erhalten im Kampfe für Kaiser und Reich!

Der bezügliche Vorgang ist aus nachstehender Darstellung zu entnehmen.

Auf das im österreichischen Heerwesen durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht der Staatsbürger eine neue Zeit anbahnende Wehrgesetz vom 5. December 1868 und das in Ergänzung desselben unter dem 13. Mai 1869 erschienene allgemeine Landwehrgesetz folgte die Landesvertheidigungs-Ordnung vom 19. December 1870, durch welche das bis dahin auf uraltem Herkommen und zuletzt

auf der Landesvertheidigungs- und Schießstands-Ordnung vom 4. Juli 1864 basirte Institut der Landesvertheidigung eine neue Gestaltung erfuhr und insbesondere die Landeschützen, welche bis dahin ein rein bürgerliches und nur insoweit militärisches Institut waren, als sie zur Vertheidigung des Landes mitwirken mußten — zu einer k. k. Truppe erhoben werden sollten.

Die sich bald als ungenügend erweisende Organisation der Landwehr erfuhr Stärkung und weiteren Ausbau durch die Landwehrrnovelle vom 1. Juli 1872, das sogenannte Cadre-Gesetz, und auch diese wieder eine Ergänzung durch die (bei Verfassung der bezüglichen Regierungsvorlage für den Tiroler und Vorarlberger Landtag bereits berücksichtigte) zweite Novelle vom 14. Mai 1874.

Selbstverständlich mußte das Cadre-System auch bei den Tiroler und Vorarlberger Landeschützen platzgreifen und die beiden Landtage votierten auch einhellig, zugleich mit einer neuen den geänderten Verhältnissen angepaßten Schießstandsordnung und zwar ebenfalls in Novellenform, das nachmalige Gesetz vom 14. Mai 1874.

Die seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Heerwesen gemachten Erfahrungen erforderten nun auch eine theilweise Aenderung des Wehrgesetzes, daher die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882.

Außerdem machte die stets an Bedeutung gewinnende Aufgabe der Landwehr die verfassungsmäßige Bewilligung erweiterter Existenzbedingungen für dieselbe nothwendig.

Diesem Umstande sollte durch das neue Landwehrgesetz vom 24. Mai 1883 Rechnung getragen werden, welches hauptsächlich den effectiven Kriegstand der Landwehr normierte.

Die Gesetzgebung erfreute sich aber nur einer kurzen Ruhepause.

Da im Sinne der oben gemachten Andeutungen, der Landwehr fort und fort eine wichtigere Stellung an der Seite des stehenden Heeres zugemessen wurde, so mußte auch darauf Bedacht genommen werden, für die mehr localen Zwecke einen Ersatz zu finden, und andererseits, um der ersten Linie im Kriege eine unter allen Umständen qualitativ und quantitativ genügende Ergänzung gewährleisten, bis dahin nicht verfügbare Kräfte heranzuziehen. — Daher die Einführung des im Tirol und Vorarlberg längst bestandenen imperativen Landsturmes in Oesterreich und Ungarn mit den Gesetzen vom 6. Juni 1886, durch welche auch die Möglichkeit geboten wurde, Landsturmpflichtige zum Ersatz für das Heer und die Landwehr heranzuziehen.

Die vorstehend aufgeführten, seit dem Jahre 1874 erfolgten wehrgesetzlichen Änderungen waren für Tirol und Vorarlberg nur von geringer directer Wirkung. Damit aber unsere Institution mit der Landwehr und dem Landsturm der anderen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gleichen Schritt halten konnte, ergab sich die Nothwendigkeit einer neuerlichen Aenderung auch der tirolisch-vorarlbergischen Landesgesetzgebung, welche diesmal vor Allem den Landsturm wesentlich verbessern sollte, damit das gewiß altberühmte, aber für die moderne Kriegführung in der bisherigen Organisation nicht mehr ausreichende „letzte Aufgebot“ zur gelenken, in der Hand des Feldherrn wohl verwendbaren Truppe dritter Linie ausgestaltet und überdies eine hinreichende Reserve bereit gestellt würde, um die Lücken in den Reihen der bereits kämpfenden Truppen auszufüllen.

Die Landtage verschlossen sich nicht der „eisernen Nothwendigkeit“ und votierten auch diesmal wieder eine neue grundlegende Landesvertheidigungs-Ordnung, das nachmalige Gesetz vom 23. Jänner 1887.

Aber der als nothwendig erkannte weitere Ausbau des lebendigen Heeresorganismus ließ die Wehrgesetzgebung wieder nicht ruhen und so kam die Reichsvertretung in die Lage, schon zu Anfang des Jahres 1889 das nachmalige Wehrgesetz vom 11. April zu beschließen, welches bereits im Jahre 1890 mit dem Gesetze vom 28. Juni eine Ergänzung hinsichtlich des „Militäreinberufungsbefehles“, erfuhr.

Diese beiden Gesetze hatten für die tirolische-vorarlbergische Landesvertheidigung die Novelle vom 22. Juni 1892 zur Folge.

Und nun konnte die Landwehr wieder nicht zurückbleiben.

Die noch immer wachsende Aufgabe derselben und die damit im Zusammenhange stehende Bedeutung der Landsturmkräfte, insbesondere die Evidenz derselben für Ergänzungszwecke, sowie die Formation eigener Truppenkörper — machte eine neue allgemeine Anspannung der Kräfte in zweiter

und dritter Linie nothwendig — welchem Umstande durch das neue Landwehrgesetz vom 25. Dec. 1893 und durch das Gesetz über die Landsturmneldepflicht vom 10. Mai 1894 Rechnung getragen ist.

Beim Entwurfe der dormaligen Regierungsvorlage mußten vor Allem diese Momente, welche die Grundgedanken der beiden zuletzt erwähnten Gesetze bilden, in Betracht gezogen und berücksichtigt werden, weshalb auch die Novellenform gewählt wurde und nur die folgerichtig in der früheren Fassung nicht mehr genügenden Paragraphe die entsprechende Abänderung erfuhren. Hierbei wurde aber nicht unterlassen, auf die allgemeinen Verhältnisse der Länder Tirol und Vorarlberg, sowie auf die Gesamtorganisation des tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigungswesens Rücksicht zu nehmen und eine angemessene Compensation für die Schießübungen der Landsturmmänner und der Standschützen, sowie für das Schießstandswesen überhaupt durch eine an die äußerste Grenze der militärischen Zulässigkeit gehende Modification der Waffenübungs-Dienstpflcht einzuführen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist zur Erläuterung der einzelnen Paragraphe Folgendes zu erwähnen:

### § 3.

In diesem Paragraph erscheint lediglich die Berufung auf § 17 des bestandenen Landwehrgesetzes durch Anführung des § 10 des neuen Landwehrgesetzes richtig gestellt, ferner als Mitglied der Landesvertheidigungs-Oberbehörde militärischerseits — entsprechend der Neuorganisation der Landeschützen durch Formierung derselben in Regimenter — statt eines Landeschützen-Bataillons-Commandanten ein Landeschützen-„Truppencommandant“ vorgesehen.

Wesentlich ist die Aenderung, dass in Zukunft das Land Vorarlberg in der Landesvertheidigungs-Oberbehörde nicht wie bisher nur durch einen Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, sondern durch den Landeshauptmann (oder dessen Stellvertreter im Landesauschusse) und außerdem durch einen Abgeordneten vertreten sein wird. Durch diese Neuerung wird, neben der angemessenen Gleichstellung der Länder in der Repräsentation, der ganz positive Vortheil erzielt, dass der Landeshauptmann von Vorarlberg, dem als Landes-Oberstschützenmeister auch die unmittelbare Leitung des vorarlbergischen Schießstandswesens obliegt, auch unmittelbar auf die bezüglichlichen Verhandlungen der Landesvertheidigungs-Oberbehörde Einfluss nehmen kann, welcher Vorgang wesentlich zweckmäßiger erscheint, als der Weg nachträglicher schriftlicher Mittheilung oder der Einholung eventuell erforderlicher Äußerung oder Gegenäußerung.

Die frühere Bestimmung datiert eben aus einer Zeit (1864), in welcher es mit Rücksicht auf die damaligen Verkehrsverhältnisse vortheilhafter erachtet wurde, nicht den Vorsitzenden des Landesauschusses, sondern irgend einen Abgeordneten, welcher leichter über seine Zeit verfügen konnte, zu den Sitzungen der Landesvertheidigungs-Oberbehörde heranzuziehen, ein Grund, der nunmehr vollkommen außer Betracht kömmt.

### § 8.

Der erste Absatz dieses Paragraphen enthielt eine fixe Gesammtziffer des von Tirol und Vorarlberg für das Heer und die Landeschützen zu stellenden Recrutencontingentes, gemäß welcher — nach Abschlag des wehrgesetzlich dormalen für das Heer entfallenden 2355 Mann — für die Landeschützen noch 723 Mann zu stellen kommen. Infolge der successiven Veränderung der Bevölkerungsverhältnisse erscheint diese Leistung nun relativ höher, als jene der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und erschien es billig, die bisherige Gesetzesbestimmung durch eine solche zu ersetzen, wodurch für die stets gleichmäßige Leistung der Länder Tirol und Vorarlberg im Verhältnisse zu den übrigen Ländern die Gewähr geboten wird.

Der zweite Absatz constatirt ziffermäßig das auf den grundsätzlichen Gesetzesbestimmungen fußende, dormalige Contingentsverhältnis, welches eine thatsächliche Verminderung um 310 Mann erfährt.

Zum dritten Absatz wird Folgendes bemerkt:

Das Gesetz vom 5. December 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche

und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, enthält im Artikel III, 3. Absatz die Verfügung:

„Über die Organisirung und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jäger-Regimentes nicht benötigt wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst, werden die näheren Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.“

Andererseits bestimmen die §§ 14 und 15 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 die Zahl der von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Inbegriff von Tirol und Vorarlberg, für das Heer zu stellenden Recruten, und die Vertheilung dieser Zahl auf alle Militär-Territorialbezirke nach der Bevölkerungsziffer.

Infolge dieser Bestimmungen kommt der Heeresleitung das Verfügungsrecht über die betreffende von Tirol und Vorarlberg zum Heere zu stellende Recrutenzahl zu, allerdings, jedoch nur für das im erstcitirten Gesetze genannte Jägerregiment.

Die Heeresleitung hat von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, indem sie nunmehr das gebürliche Recrutencontingent vollends in Anspruch nimmt, welches derzeit jährlich 2355 Mann beträgt und zur Formirung von 16 Jäger-Bataillonen mit entsprechenden Ersatzkörpern im Kriege verwendet wird.

Die Organisation von 16 Bataillonen in einem Regimente ist aber zweifellos unzweckmäßig und bedarf der Remedur, welche nun mittelst der Gesetzesbestimmung erzielt wird, daß die Organisation der aus den Recruten des Heeres gleich wie der Landesschützen zu bildenden Truppen dem Kaiser anheimgestellt bleibt, ohne daß hiedurch die gesetzmäßige Leistung der Länder für Heer und Landwehr alterirt — wohl aber bezüglich der Organisation dem obersten Kriegsherrn jene Freiheit des Ermessens zuerkannt wird, welche bereits für die Landesschützen und den Landsturm als angemessen erkannt und gesetzlich ausgesprochen wurde.

#### § 10.

Ist conform dem § 1 des neuen Landwehrgesetzes und wurde die Nothwendigkeit und Bedeutung der in demselben enthaltenen Bestimmungen bereits im allgemeinen einleitenden Theile der „Erläuternden Bemerkungen“ erörtert.

#### § 11.

Dieser Paragraph erfährt, bei meritorisch gleich bleibendem Inhalte, eine Abänderung, weil die Citationen in Folge der Neuredigirung des Wehrgesetzes im correspondirenden Paragraphen des Gesetzes vom Jahre 1892 nicht mehr zutreffend sind.

#### § 13.

Die Neufassung dieses Paragraphen ist durch die Bestimmungen des § 10, dann durch den in Consequenz der Ausführungen zu § 8 sich ergebenden Entfall der Zuweisung von Hilfsmannschaft zur Artillerie in Tirol und Vorarlberg bedingt.

#### § 14.

Der § 14 ist in den ersten sieben Absätzen conform dem § 4 des neuen Landwehrgesetzes.

Der vorletzte Absatz enthält einen besonderen Hinweis auf eine im Interesse der Landesverteidigung wichtige, historisch begründete Dienstübung, welche speciell in Tirol und Vorarlberg besteht, deren Gutrechnungsfähigkeit im Rahmen der Bestimmungen des dritten Absatzes dieses Paragraphen hiemit festgesetzt wird.

Der letzte Absatz enthält eine besondere, bis an die äußerste Grenze der militärischen Zulässigkeit gehende Begünstigung, welche jedoch zur Voraussetzung hat, daß die Erfüllung der Stand-

schützenpflicht den Absichten der Schießstandsordnung vollends entspreche und dass die Nachweisung des hierauf begründeten Anspruches in strenger und zuverlässiger Weise erfolge.

### § 26.

Der ursprüngliche § 26 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 soll nun zum zweitenmale amendirt werden.

Bei der Botirung des nachmaligen Gesetzes vom 22. Juni 1892 blieben die sechs ersten Absätze dieses Paragraphen unverändert, während der siebente und achte Absatz die nach dem inzwischen erschienenen neuen Wehrgesetze erforderlichen Abänderungen erfuhren.

Der in der heutigen Regierungsvorlage beantragte neunte Absatz hat seinen Grund in dem vor kurzem in beiden Häusern des Reichsrathes votirten neuen Gendarmeriegesetze, welches — unter anderem — auch die Bestimmung enthält, dass nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes im Kriege Landsturmpflichtige auch zur Gendarmerie eingetheilt werden können, nachdem diesem Corps eine sehr wichtige Verwendung im Dienste der mobilisirten bewaffneten Macht zugedacht ist, wodurch die Inanspruchnahme außerordentlicher Kräfte bedingt wird.

Bezüglich dieses Gegenstandes genügt wohl der Hinweis auf die noch in frischer Erinnerung stehenden Reichsrathsverhandlungen und soll nur in Kürze bemerkt werden, dass die Heranziehung Landsturmpflichtiger zur Gendarmerie keine Verschärfung der Landsturmpflicht bedeutet; es ist im Gegentheile der Gendarmeriedienst als ein weniger gefährlicher und vielleicht weniger anstrengender zu betrachten, als der Dienst in der unmittelbaren Action vor dem Feinde.

Immerhin aber erscheint die fragliche Dienstleistung im bisherigen § 26 der Gesetze vom 23. Jänner 1887 und 22. Juni 1892 nicht ausdrücklich vorgesehen, daher durch die beantragte Aufnahme eines neuen (neunten) Absatzes im gedachten Paragraphen dem bezüglichen Gesetzgebungsrechte der Landtage von Tirol und Vorarlberg Rechnung getragen werden soll.

### § 28.

Die außerordentliche Entwicklung, welche das Wehrsystem bei allen Militärmächten Europas nicht nur bezüglich der Quantität, sondern auch der möglichen Raschheit des Kräfteaufgebotes im Kriegsfalle erfahren hat, macht es unerlässlich und namentlich auch im Interesse einer eventuellen Landesvertheidigung dringend geboten, die Vorbereitungen für eine Mobilisirung auch im Bereiche der Landsturminstitution derart einzurichten, dass auf eine nicht nur ausgiebige, sondern auch im Bedarfsfalle sofort verfügbare Formirung gerechnet werden kann.

Die wesentliche Grundlage für eine thunlichst vollständige Vorbereitung, rasche und glatte Durchführung der betreffenden Mobilisierungsmaßnahmen bildet aber die verlässliche Kenntnis der Aufhalts- und Tauglichkeitsverhältnisse der heranzuziehenden Landsturmpflichtigen, um danach eine angemessene Eintheilung, Vorsorgen für die Einberufung, Instruirung, Übernahme, Ausrüstung, Verpflegung, Unterkunft u. s. w. treffen und hiebei Frictionen vermeiden zu können, welche bei ungenauem Calcül den die höchsten Anforderungen stellenden complicirten Gang der Mobilisirung stören und beeinträchtigen könnten.

Nun aber zeigt es sich, dass die bestehenden bürgerlichen Vorschriften und deren Handhabung den Anforderungen, welche nach der obigen Darlegung an die Evidenz der Landsturmpflichtigen gestellt werden müssen, nicht zu genügen vermögen, und dass wenigstens für jene Landsturmpflichtigen, welche alsbald zum Waffendienste oder für besondere Dienstleistungen im Landsturme berufen werden könnten, (analog wie es für die nicht im activen Stande befindlichen Angehörigen des Heeres und der Landesschützen als nothwendig erkannt wurde und daher gesetzlich eingeführt ist) gleichfalls die persönliche Vorstellungspflicht, einmal im Jahre, und die Bekanntgabe dauernder Aufenthaltsveränderung seitens der speciell mit Widmungsarten Betheilten eingeführt wird.

Dieser Verpflichtung, welche mit thunlichster Berücksichtigung der Erwerbs- und Aufenthaltsverhältnisse zu erfüllen käme, und derart eine kaum fühlbare Erschwerung im Rahmen der Landsturmpflicht darstellt ist für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bereits zur Thatsache geworden (Gesetz vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen) und hat demnach der zweite Theil des § 28 des Landesvertheidigungsgesetzes vom 23. Jänner 1887 in der heutigen Regierungsvorlage die entsprechende Aenderung erfahren.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen ist conform mit dem § 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1894 und deutet nur die Ausdehnung einer bereits im Wehrgesetze enthaltenen Bestimmung über die eigentliche militärische Meldepflicht auf die durch ersteres Gesetz eingeführte Meldepflicht gewisser Kategorien von Landsturmpflichtigen.



## Beilage XLVII C.

### Regierungs-Vorlage

in der vom Tiroler Landtage in der Sitzung vom 6. Februar 1895  
votierten Fassung.

### Gesetz vom . . . . .

betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol  
und das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes  
Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

#### § 1.

Die von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg aufzustellenden Streitkräfte bilden integrierende Bestandtheile der bewaffneten Macht und begreifen:

1. Die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in das Heer einzureihenden Wehrpflichtigen, welche in eine nach dem gesetzlich verfügbaren Stande vom Kaiser zu bestimmende Anzahl Tiroler und Vorarlberger Truppenkörper formiert werden;
2. die Landesjäger;
3. den Landsturm.

Die unter 2 und 3 genannten Streitkräfte bilden insbesondere das auf diesem Gesetze beruhende Institut der Landesvertheidigung, welches durch

das dormalen mit dem Gesetze vom 14. Mai 1874, betreffend die Schießstandsordnung geregelte Schießstandswesen ergänzt wird.

### § 2.

Alle Angelegenheiten der Landesvertheidigung gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet.

### § 3.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde ist in Gemäßheit der auf Grund des § 10 des Landwehrgesetzes getroffenen Verfügungen des Ministers für Landesvertheidigung zur Oberleitung des Landesvertheidigungswesens in Tirol und Vorarlberg berufen.

Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmanne von Tirol oder dessen Stellvertreter im Landesauschusse, dem Landeshauptmanne von Vorarlberg oder dessen Stellvertreter im Landesauschusse, aus zwei Abgeordneten des Tiroler und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner aus einem politischen Referenten, einem Stabsoffizier oder Hauptmann der Landeschützen als militärischen und einem Landwehr-Intendanten als ökonomischen Referenten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde, sodann militärischerseits aus dem Corps- und Landesvertheidigungs-Commandanten für Tirol und Vorarlberg oder dessen Stellvertreter, einem Landeschützen-Truppen-Commandanten und aus dem Landesvertheidigungs-Commando-Adjutanten.

Den Vorsitz führt der Statthalter oder dessen Stellvertreter.

Der ökonomische Referent der Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat in der Gremialversammlung das Stimmrecht nur in Gegenständen seines Referates.

In Vorarlberg wird ein der Landesvertheidigungs-Oberbehörde untergeordnetes, besonderes Comité, bestehend aus einem politischen Beamten und einem Offiziere der Landeschützen, welche von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bestimmt werden, aus dem Landeshauptmanne von Vorarlberg oder dessen Stellvertreter im Landes-Auschusse und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger Landesauschusses bestellt.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde untersteht unmittelbar dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

#### § 4.

Der übertragene Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde umfasst insbesondere:

- a) Die Wahrnehmung der politisch-militärischen Interessen und Agenden der Landesvertheidigung im Allgemeinen;
- b) die Vorberathung der auf das Institut der Landesvertheidigung Bezug nehmenden, für die Landesgesetzgebung bestimmten Vorlagen;
- c) die Berathung der sich ergebenden Durchführungsfragen, insbesondere in Bezug auf die Organisation des Landsturmes und des Schießstandswesens, sowie
- d) die Vorbereitung der Maßnahmen zur raschen Aufbietung der Landesvertheidigungskräfte und zur ununterbrochenen Schlagfertigkeit derselben, sowie jener Vorkehrungen, welche zur wirksamen Unterstützung der Vertheidigung des Landes beitragen.

#### § 5.

Der vom Kaiser ernannte Landesvertheidigungs-Commandant ist mit dem militärischen Befehle über die Landesvertheidigung betraut.

Die Stellvertretung erfolgt nach den hierüber bestehenden militärischen Grundsätzen.

Der Landesvertheidigungs-Commandant hat in Bezug auf die Landesjäger, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 10 denselben Wirkungskreis, wie die Landwehr-Commandanten in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

In Bezug auf den Landsturm obliegt demselben im Frieden:

- a) die Durchführung der Standes- und Evidenzangelegenheiten;
- b) die Überwachung der Ausbildung nach den hierüber für den Landsturm bestehenden Bestimmungen;
- c) die Antragstellung auf Bewaffnung und Ausrüstung;
- d) die Inspicierung der Kriegsvorräthe;

- e) die Vorbereitung aller militärischen Maßnahmen, welche zur raschen Aufbietung und Schlagfertigkeit des Landsturmes beitragen.

Im Kriege steht ihm die thatsächliche Verwendung des aufgebotenen Landsturmes zu.

Die in den einzelnen Landesvertheidigungs-Districten über Vorschlag der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bestellten Districts-Commandanten sind schon im Frieden zur Unterstützung des Landesvertheidigungs-Commandanten nach Maßgabe der ihnen diesbezüglich von letzterem übertragenen Angelegenheiten berufen.

Der Landesvertheidigungs-Commandant ist in rein militärischer Beziehung dem Landwehr-Obercommando, in allen übrigen Angelegenheiten, im Wege des Landwehr-Obercommandos, dem Ministerium für Landesvertheidigung untergeordnet.

Im Kriege untersteht der Landesvertheidigungs-Commandant und die gesammte Landesvertheidigung dem vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber.

#### § 6.

Die Gesammtkosten der tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigung belasten im Frieden das Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisierung und Verwendung der Landesvertheidigung zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichs-Kriegsministeriums bestritten.

#### § 7.

Die Landesjäger bilden einen integrierenden Theil der k. k. Landwehr, und sind gleich dieser im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres berufen.

Die Landesjäger sind grundsätzlich zur Vertheidigung des Landes bestimmt, und dürfen dementsprechend außerhalb der Landesgrenzen nur insoweit verwendet werden, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erheischen.

Insoferne in einem Kriege das Land nicht unmittelbar bedroht wäre, wohl aber vom Gesammtinteresse der Reichsvertheidigung die Mitwirkung der Landesjäger erheischt würde, kann ausnahmsweise eine Verwendung derselben außer Landes mit Zustimmung der Landtage — und nur bei Gefahr im Verzuge gegen nachträgliche Mit-

theilung an die Landtage — vom Kaiser angeordnet werden.

Im Frieden können die Landeschützen ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit verwendet werden.

### § 8.

Von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg kommt — nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für das Heer entfallenden Rekruten — für die Landeschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutencontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Nach obigen Bestimmungen bezifferl sich das Rekrutencontingent für die Landeschützen dermalen mit 413 Mann.

Im Falle einer Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutencontingentes der Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kommt die Feststellung des Rekrutencontingentes der Landeschützen der Landesgesetzgebung zu.

Die Organisation der aus obigen Rekruten der Landeschützen, sowie des Heeres zu bildenden Truppen wird vom Kaiser bestimmt.

### § 9.

Die zwölfjährige Dienstpflicht der unmittelbar zu den Landeschützen — mit Ausnahme der Ersatzreserve (§ 13 des W.-G) — eingereichten Mannschaft begreift einschließlich der Rekrutenausbildung 2 Jahre im activen und 10 Jahre im nichtactiven Stande.

Eine dem systemisierten Stande an Un'eroffizieren entsprechende ein Drittel der Jahrescontingentsziffer nicht übersteigende Mannschaftszahl kann ein drittes Jahr zum Activdienste verhalten werden. In diese Mannschaftszahl sind die Landeschützen einzurechnen, welche den Präsenzdienst im dritten Jahre freiwillig fortsetzen.

Für das im Präsenzstande vollbrachte dritte Jahr haben vier Wochen der Gesamtmaschinenübungspflicht (§ 13), ferner zwei Jahre der Landeschützendienstpflicht im nichtactiven Stande, sowie die zwei letzten Jahre der Landsturmpflicht zu entfallen.

## § 10.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Einführung des neuen Wehrgesetzes:

über den Umfang und die Dauer der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 21, 51, 56, 63 und 65); über die Ergänzung (§§ 15, 17, 18, 20, 21, 23 und 42); über die Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht (§§ 24, 25, 27, 28, 29, 31—34); über die Mitwirkung der Gemeinden und Matriführer (§ 36); über die Stellung (§§ 37—39 und 43); über die Einreihung und über die Entlassung vor und nach vollendeter Dienstpflicht (§§ 40—42 und 52); über die Folgen der gesetzwidrigen Assentierung (§ 41); über das freiwillige Fortdienen (§ 53); über die Waffenübungspflicht der Ersatzreserve (§ 54); über die Verehelichung (§§ 50 und 61); über die Bestrafung der Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 44—49); über die Controlversammlungen (§ 55); über die Ernennung zum Offizier und die Ablegung der Offiziers-Charge (§§ 59 und 60); über die Behandlung der Deserteure (§ 51); über die Auswanderung (§ 64); über die Gerichtsbarkeit, das Strafverfahren und die Disciplinar-Behandlung (§§ 62, 65—70); sodann Artikel III dieses Gesetzes und endlich die bezüglichlichen Bestimmungen der Wehrvorschriften, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze, haben, insoweit sie sich dort auf die Landwehr beziehen und insoweit sie nicht durch die Vorschriften des gegenwärtigen Landesgesetzes eine Einschränkung oder sonstige Änderung erfahren und nur zu deren Ergänzung dienen, auch rücksichtlich der Landesschützen, jedoch mit dem Unterschiede sinngemäße Anwendung zu finden, daß zur Entscheidung in Ergänzungsangelegenheiten der Landesschützen die Landesvertheidigungs-Oberbehörde im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei, sowie in Angelegenheit der dauernden Beurlaubung der Landesschützen das Landesvertheidigungs-Commando im Einvernehmen mit der Landesvertheidigungs-Oberbehörde berufen ist.

Den im zweiten Präsenzdienstjahre stehenden Landesschützen kann die dauernde oder eine zeitliche Beurlaubung nicht nur aus Familienrück-

sichten, sondern auch aus andern berücksichtigungswerten Gründen gewährt werden.

### § 11.

Im Frieden können alle nichtactiven Landeschützen außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung, an den periodischen Waffen-(Dienst-)übungen und an den Controlversammlungen (Hauptrapporten) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

### § 12.

Die nicht auf das Rekrutencontingent assentierten Landeschützen werden in die Ersatzreserve eingetheilt.

Die Ersatzreservisten und die nicht zum Präsenzstande einbezogenen Rekruten werden durch 8 Wochen militärisch ausgebildet und erstere darnach noch zu 3 Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer bis zu 4 Wochen einberufen.

### § 13.

Die periodischen Waffenübungen der Landeschützen finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffen-(Dienst-)Übungen bis zur obigen Dauer können nichtactive Landeschützen-Offiziere und Offiziers-Aspiranten nach Erfordernis, und im Übrigen alle im nichtactiven Stande befindlichen Landeschützen-Personen, mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, so oft herangezogen werden, daß die Gesamtdauer aller periodischen Waffen-(Dienst-)Übungen während der ganzen Landeschützen-Dienstzeit zusammen zwanzig Wochen für die unmittelbar zu den Landeschützen Eingereichten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zu den Landeschützen Überetzten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, durch welche Mannschafsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens

bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Die erste Waffenübung der zu den Landes-  
schützen eingereichten Ersatzreservisten kann gleich  
im Anschlusse an die erste Ausbildung vorge-  
nommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landes-  
schützentruppen abwechselnd auch an den größeren  
Übungen des Heeres theilzunehmen, für welchen  
Fall eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffen-  
übungsdauer bis zu fünf Wochen unter Einrech-  
nung in die vorstehend begrenzte Gesamt-Waffen-  
übungspflicht zulässig ist.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der  
gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landes-  
schützen-(Dienst-)Übungen entfallen ist, so kann  
dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in einem  
und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung  
zur Waffenübung nicht stattfinden.

Die Verwendung nichtactiver Landes-  
schützen als Instructoren bei den Schießübungen der Land-  
sturmmänner (§ 28) wird in die gesetzliche Ge-  
samtdauer der Waffen-(Dienst-) Übungspflicht  
eingerechnet.

Jene Landes-  
schützen, welche nachweisen, die im  
§ 13 der Schießstandsordnung vom 14. Mai  
1874 vorgeschriebenen Pflichten der Stand-  
schützen durch fünf Jahre erfüllt zu haben, sind von der  
vierten Waffenübung, und jene Landes-  
schützen, welche die Erfüllung vorgedachter Stand-  
schützen-  
pflichten durch weitere fünf Jahre nachweisen,  
auch von der letzten Waffenübung über Ansuchen  
zu entheben.

Für alle derzeit bereits assentierten Landes-  
schützen treten die vorstehend normierten Befrei-  
ungen auch dann ein, wenn sie vom Zeitpunkte  
der Assentierung an bis zur Inanspruchnahme  
der Befreiung von der Waffenübung ihren  
Stand-  
schützenpflichten nachgekommen sind.

Die Möglichkeit der Geltendmachung dieser  
in alinea 9 und 10 normierten Befreiungs-  
ansprüche darf nicht durch eine vorzeitige Ein-  
berufung zur letzten oder vorletzten Waffenübung  
verkürzt werden.

#### § 14.

Für die zu den Waffenübungen nicht heran-  
gezogenen Landes-  
schützenpersonen finden jährlich

außerhalb der Erntezeit Controlversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Controlversammlungen für die Landeschützenmannschaft finden am Sitze der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes oder an anderen Orten statt, welche für die Mehrzahl der Einberufenen näher liegen als der Sitz der politischen Bezirksbehörde.

Den von ihrem Wohnsitze zeitweilig Abwesenden ist die Erfüllung der Pflicht des Erscheinens zur Controlversammlung auf ihr Ansuchen am nächsten Controlversammlungsorte zu gestatten.

### § 15.

Das Offizierscorps der Landeschützen wird gebildet und ergänzt:

- a) durch Übertritt activer Offiziere aus dem Heere;
- b) durch Eintheilung von Reserve-Offizieren;
- c) durch Übernahme von Offizieren aus dem Ruhestand und dem Verhältnisse „außer Dienst“ des Heeres;
- d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Offizierscharge anstreben und dazu die vollständige Eignung besitzen;
- e) durch Beförderung nach den für das Heer bestehenden Grundsätzen.

Bei der Bildung und Ergänzung des Landeschützenoffizierscorps sind vorzugsweise nach Tirol und Vorarlberg zuständige oder solche Offiziere, welche im Tiroler Jägerregimente gedient haben, zu berücksichtigen.

### § 16.

Die Personen der Landeschützen sind in ihren Chargen den Personen des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des stehenden Heeres jenen der Landeschützen vor.

### § 17.

Die Commandosprache der Landeschützen ist jene des stehenden Heeres.

Die allgemeinen Dienst- und Distinctionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerciervorschriften der Landeschützen haben jenen des stehenden Heeres zu entsprechen.

## § 18.

Gagisten und Mannschaft der Landes schützen haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

## § 19.

Auf die Versorgung haben die Personen der Landes schützen nach den Bestimmungen des hierüber bestehenden Gesetzes Anspruch.

Rücksichtlich der Versorgung der Wittwen und Waisen sind die Landes schützen den Angehörigen des stehenden Heeres gleichgestellt.

Auf die Versorgung der Wittwen und Waisen der Bezirksoberjäger haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

## § 20.

Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Personen der Landes schützen verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes dem Gemeinde-Vorsteher (Magistrate) zu melden.

## § 21.

Die Bestrafung von Landes schützenpersonen, welche dem Militär-Einberufungsbefehle nicht Folge leisten oder hiezu verleiten, wird durch das Gesetz vom 28. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, bestimmt.

## § 22.

Die Einberufung und Mobilmachung der gesamten Landes schützen oder eines Theiles derselben erfolgt auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung.

## § 23.

Der Landsturm steht als integrierender Theil der bewaffneten Macht (§ 1) unter völkerrechtlichem Schutze.

## § 24.

Zum Landsturme sind alle nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Staatsbürger, welche weder dem stehenden Heere (Kriegsmarine), der Ersatzreserve, noch den k. k. Landes schützen (Landwehr) angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem

dieselben das 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet, insoferne sie nicht wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jeder Dienstleistung für Kriegszwecke untauglich sind oder insoferne nicht die im § 9 al. 3 normierte Ausnahme Platz greift.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Offiziers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis „außer Dienst“ des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insoferne sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im Allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendamerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des § 22 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden 10 Jahre.

### § 25.

Der Landsturm darf nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges aufgeboden werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung in jenem Umfange, als es die Interessen der Vertheidigung des Landes erfordern.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt durch den Landesvertheidigungs-Commandanten in der vom Kaiser bestimmten Organisation. Für diese Verwendung hat die im § 7 alinea 2 für die Verwendung der Landeschützen normierte Beschränkung zu gelten.

Die Organisierung und Eintheilung der Landsturmmannschaft erfolgt mit Rücksicht auf die Aufenthaltsverhältnisse.

Insoferne nicht die Inanspruchnahme sämtlicher landsturmpflichtiger Jahrgänge erfordert wird, hat dieselbe, insoweit es die militärischen Rücksichten gestatten, in allen Kategorien mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

Bei längerer Dauer bloß theilweiser Inanspruchnahme von Landsturmpflichtigen hat, wenn möglich, eine Ablösung durch Heranziehung bisher nicht Einberufener zu erfolgen.

Wenn während des Krieges zur Erhaltung des systemisirten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum Heere und zu den Landeschützen gesetzmäßig beizustellenden Truppen (§ 8) die Ersatzreserven nicht ausreichen, können ausnahmsweise, und zwar bis zur Bildung genügender Ersatzreserven nach Maßgabe und für die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes, Landsturmpflichtige einschließlich der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landeschützen Entlassenen bis zum Schlusse des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollenden, zu obigem Zwecke herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien nämlich der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landeschützen Entlassenen und der übrigen Landsturmpflichtigen mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

Nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes im Kriege können Landsturmpflichtige auch zur Gensdarmmerie eingetheilt werden.

#### § 26.

Nachdem das Landsturm-Aufgebot ergangen ist, unterstehen die Personen des Landsturmes vom Tage ihrer Einberufung zur Dienstleistung bis zu jenem ihrer Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den Militär-Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften in demselben Umfange, wie die Personen der k. k. Landeschützen.

## § 27.

Die in den ersten beiden Jahren der Landsturmpflicht Stehenden werden im Frieden im Gebrauche der Schießwaffe ausgebildet.

Jede der in der Regel zweimal im Jahre vorzunehmenden Schießübungen darf nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen. Diese Schießübungen dürfen, wenn sie an Sonn- oder gebotenen Feiertagen stattfinden, während des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landeschützen (einschließlich Ersatzreserven) oder der Gensdarmarie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, sind verpflichtet, einmal in jedem Jahre zu einem unter Beobachtung auf die Erwerbsverhältnisse im Allgemeinen anzuberaumenden Zeitpunkt bei der Gemeindevorsteherung des Aufenthaltsortes, und nur insoferne die Gemeindevorsteherung ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht entsprechen, oder insoferne die Meldung zur Constatierung der Tauglichkeits-Verhältnisse nothwendung sein sollte, bei der mit Berücksichtigung des Aufenthaltsortes zu bestimmenden Person oder Behörde sich vorzustellen. Hierfür darf nicht mehr als ein Tag in Anspruch genommen werden. Für die im Auslande lebenden, oben erwähnten Landsturmpflichtigen ist die schriftliche Meldung der persönlichen Vorstellung gleichzuhalten.

Der Minister für Landesvertheidigung kann überhaupt unter besonderen Verhältnissen einzelnen Personen gestatten, die Meldung schriftlich zu bewirken.

Mit Widmungskarten betheilte Landsturmpflichtige sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden.

Das Zuwiderhandeln gegen vorstehende Meldevorschriften wird im Sinne des zweiten Absatzes des § 62 des W.-G. vom 11. April 1889 R.-G.-Bl. Nr. 14 von der politischen Behörde mit Geldstrafe von 2—100 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von entsprechender Dauer bestraft.

§ 28.

Die Landsturmmänner und ihre Offiziere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf die Entfernung erkennbares Abzeichen.

Die Offiziere, welche im Falle und für die Dauer des Aufgebotes in sinngemäßer Anwendung des § 15 vom Kaiser ernannt werden, und die Unteroffiziere des Landsturmes tragen während der activen Dienstleistung die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

§ 29.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalien-Verpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung, mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm dieselben Bestimmungen, wie für die k. k. Landeschützen in entsprechender Weise zu gelten.

§ 30.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen, von der höchsten abwärts, verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

§ 31.

Dieses Gesetz, durch welches die Gesetze vom 23. Jänner 1887, L.-G.-Bl. Nr. 7, und 22. Juni 1892 L.-G.-Bl. Nr. 15 außer Kraft gesetzt werden, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 32.

Der Minister für Landesvertheidigung ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

